



HVBG

HVBG-Info 15/1989 vom 15.06.1989, S. 1166 - 1170, DOK 163.14:163.43/017-BSG

Kein Vorliegen eines Erstattungsanspruchs gemäß § 105 Abs. 1 SGB X (Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers) von einer landwirtschaftl. BG an eine Bau-BG wegen verspäteter Geltendmachung (§ 111 SGB X - Ausschlußfrist -) - BSG-Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 34/88

Kein Vorliegen eines Erstattungsanspruchs gemäß § 105 Abs. 1 SGB X (Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers) von einer landwirtschaftl. BG an eine Bau-BG wegen verspäteter Geltendmachung (§ 111 SGB X - Ausschlußfrist -);
hier: BSG-Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 34/88 -
Das BSG hat mit Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 34/88 - entschieden, daß der Erstattungsanspruch einer L-BG an eine Bau-BG gemäß § 105 Abs. 1 SGB X wegen unzuständig erbrachter Unfallentscheidungsleistungen nicht mehr im vollen Umfang besteht, weil der Erstattungsanspruch wegen verspäteter Geltendmachung durch die L-BG teilweise nach § 111 SGB X ausgeschlossen war. Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander seien möglichst einfach und kostensparend abzuwickeln: verlangt werde nunmehr ausnahmslos, den Erstattungsanspruch innerhalb einer materiell-rechtlichen Ausschlußfrist deutlich geltend zu machen.